

## VERFÜGUNG

72

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1986

#### Dachsen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 13. September 1985 setzte die Gemeindeversammlung Dachsen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Dachsen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 5. Februar 1985 der Gemeinde Dachsen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme; die Volkswirtschaftsdirektion regte eine in der Folge berücksichtigte Umzonung in die Landwirtschaftszone an.

Vier Grundeigentümer begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Dachsen gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 27. Februar 1986 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dachsen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Februar 1986  
6091/P3/K2

versandt: 30. April 1986

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*